

Vereinsatzung des

1. FC Wiesla Hof 1983 e.V.

(vom 10.3.1983 durch Beschluss vom 11.1.1983)
In der Fassung des Beschlusses vom 11.2.1993

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe der Vereine
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Politische und religiöse Neutralität
- § 11 Auflösung
- § 12 Gültigkeit

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Erster Fußball-Club Wiesla Hof e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hof/Saale und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof/Saale eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dienen der Aufrechterhaltung des Vereinslebens. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3

Vereinstätigkeit

- 1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in seiner Existenz als Fußballverein und damit verbunden im aktiven Fußballspielen, sowie der Förderung des Jugendfußballsports.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind. Als Fälligkeitstermin des Beitrages gilt der 15. September des laufenden Jahres. Die Sätze 2 und 3 gelten für Mitglieder, die zu Jahresbeginn Mitglied sind.

§ 6

Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand beraten und auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Diese Beiträge sind dem Kassier auszubezahlen.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Schriftführer), dem dritten Vorsitzenden und dem Hauptkassier (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 2) Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ist eine Willenserklärung eines Dritten dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands, das dann dafür Sorge zu tragen hat, dass der Verein dies erfährt. Absatz 2 Satz 2 gilt nur in für den Verein wichtigen Angelegenheiten.
- 3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 8000,- (in Worten Achttausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteile.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sind zu Beginn der Mitgliederversammlung 50 % anwesend, so ist diese Mitgliederversammlung auch dann noch beschlussfähig, wenn zu einem Zeitpunkt nicht mehr die erforderliche Zahl anwesend ist und die Versammlung noch nicht offiziell vom Vorstand für beendet erklärt wurde. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem Drittel der erschienen Mitglieder vom Vorstand für beschlussfähig ernannt werden, wenn sie das vorher nicht war.
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der Mitglieder.
- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Politische und religiöse Neutralität

- 1) Der Verein Erster Fußball-Club Wiesla Hof e.V. ist politisch und religiös neutral.

§ 11

Auflösung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 3) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Bayerischen Landessport-Verband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Hof/Saale, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden haben.

§ 12

Gültigkeit

Diese Satzung gilt vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bis die Mitglieder etwas anders bestimmen.

Hof, den 11.2.1993